

dies nicht, daß die Deputation oder bei der Verhandlung einzelne Mitglieder der Kammer über die nicht speciell begutachteten Projecte jetzt schon ihre Ansichten aussprechen, dafern es sich zeigt, daß das eine oder andere aus dem oder jenem Grunde schon a priori zu verwerfen, oder aber, entgegengesetzten Falles, dafern seiner Zeit die in der Verordnung vom 30. September 1872 erforderlichen speciellen Unterlagen beschafft worden sind, aus nationalökonomischen Gründen zu befürworten sein dürfte.

Namentlich wird es in allen denjenigen Fällen, wo für eine und dieselbe Linie mehrere Concessionsgesuche vorliegen, nicht ganz vermieden werden können, auch auf diejenigen Concurrrenzprojecte mit einzugehen, welche noch keine Vorarbeiten eingereicht haben.

Abgesehen von den bereits vorstehend geltend gemachten gewichtigen Bedenken gegen die Berathung solcher Gesuche, welche ohne genügende Unterlagen eingebracht worden sind, muß die Deputation noch hinzufügen, daß diese Bedenken in jetziger Zeit noch bedeutend dadurch vermehrt werden, daß es bei den massenhaft vorliegenden Gesuchen ausnehmend schwer ist, die soliden Projecte von den schwindelhaften zu unterscheiden. Es fällt jetzt unendlich schwer, zu beurtheilen, ob man es mit einem Unternehmen zu thun hat, welches ernstlich gemeint ist, oder nur auf Gründerspesen hinausläuft.

Die Deputation beantragt daher:

die Kammer wolle dieselbe ermächtigen, nur diejenigen Concessionsgesuche einer gründlichen Bearbeitung zu unterziehen, welche genügende Vorarbeiten mit eingereicht haben.

Die Annahme dieses Antrags dürfte um so unbedenklicher sein, als die zwischen dem Schlusse des jetzigen und dem Beginne des nächsten Landtags liegende Frist kaum länger sein dürfte, als die für Beschaffung der vorgeschriebenen Detailunterlagen unbedingt erforderliche Zeit.

Was nun den oben referirten Beschluß der jenseitigen Kammer anlangt, so trifft derselbe, wie aus dem bisher Gesagten bereits genügend hervorgeht, auch die Ansichten der diesseitigen Deputation; dennoch kann er in der jenseits angenommenen Fassung zur Annahme nicht empfohlen werden.

Während der Verhandlungen der zweiten Kammer hat bereits Herr Vicepräsident Streit darauf aufmerksam gemacht, daß kein Landtag dem nachfolgenden bindende Vorschriften machen könne, daß daher, selbst wenn dieser Antrag von beiden Kammern einstimmig angenommen worden, dennoch schon der nächste Landtag thun könne, was ihm beliebt, daß demnach das einzig Richtige ein Antrag in folgender Fassung sei: